

# Mandantenaufnahmebogen

Bitte zurück an:

Rechtsanwalt  
Dr. Maik Bunzel  
Wehrpromenade 9  
03042 Cottbus

☎ 0355 49 49 455 0  
☎ 0355 49 49 455 1

info@kanzlei-bunzel.de

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_ Telefax privat: \_\_\_\_\_  
Mobiltelefon: \_\_\_\_\_ (ggf. auch Threema/Signal/Telegram/WhatsApp)

Bankverbindung  
Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Name der Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber (mit Anschrift und Telefonnummer): \_\_\_\_\_

## Ich zahle

- selbst
- per Rechtsschutzversicherung (Name u. Anschrift):  
Versicherungsscheinnummer: \_\_\_\_\_ Selbstbehalt: \_\_\_\_\_ €
- per Beratungshilfe (BH) (Beratungshilfeschein  liegt bei  liegt der Kanzlei bereits vor)
- per Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) bzw. Pflichtverteidigung (PV)
- per gegnerischer Haftpflichtversicherung (in Verkehrsunfallsachen bei voller Haftung des Unfallgegners)

Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Ablehnung der Rechtsschutzversicherung, BH, PKH, VKH oder PV bzw. bei gerichtlicher Feststellung der Mithaftung in Verkehrsunfallsachen die entstehenden bzw. bereits entstandenen Kosten selbst zu tragen habe.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich möchte über alle wesentlichen Vorgänge ausschließlich

per E-Mail       per Telefax       per Post

unterrichtet werden. Hinweis: Die E-Mail-Kommunikation ohne PGP erfolgt unverschlüsselt.

## Nur in Straf- und Bußgeldsachen ausfüllen:

ausgeübter Beruf: \_\_\_\_\_  
Nettoeinkommen: \_\_\_\_\_  
Unterhaltsverpflichtungen: \_\_\_\_\_  
besondere finanzielle Belastungen: \_\_\_\_\_

Ich bin auf die Kanzlei aufmerksam geworden durch

Internet       Zeitung/Zeitschrift       Empfehlung von \_\_\_\_\_  
genutzte Suchbegriffe: \_\_\_\_\_

Das Informationsblatt (nächste Seite) habe ich erhalten und gelesen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Informationsblatt

## zum Verbleib bei Ihren Unterlagen

### § 1 Allgemeines

1. Der Inhalt und der Umfang des Mandats ergeben sich aus der Vollmacht und ggf. aus den hierzu erteilten Aufträgen.
2. Der Mandant hat den Rechtsanwalt über alle wesentlichen Gesichtspunkte umfassend und vollständig zu informieren. Die für die Bearbeitung des Mandats benötigten Dokumente hat der Mandant dem Rechtsanwalt zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanwalt ist gegenüber Dritten und gegenüber staatlichen Stellen zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.
3. Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung einer Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen hierauf gerichteten Auftrag vom Mandanten erhalten und angenommen hat. Sofern sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwalts nicht meldet, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt nicht oder nicht rechtzeitig mit der Erhebung einer Klage oder mit der Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen, muss er mit erheblichen Nachteilen rechnen.

### § 2 Vergütung

1. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich entweder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder nach einer Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten. Ist keine Vergütung vereinbart, schuldet der Mandant die gesetzlichen Gebühren. Rechtsanwaltsgebühren werden bereits mit der Beauftragung und Informationserteilung durch den Mandanten ausgelöst.
2. Ob und in welcher Höhe ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts entsteht, hängt nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist: Grundsätzlich schuldet der Rechtsanwalt keinen Erfolg, sondern die Erbringung einer Dienstleistung. Wie jeder Dienstleister kann er jedoch für Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden.
3. Der Rechtsanwalt kann für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Gleicht der Mandant eine Vorschussrechnung nicht aus, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen. Die Vorschusspflicht gilt auch dann, wenn bei Mandatsbeginn feststeht, dass die Rechtsanwaltskosten des Mandanten später der Gegenseite aufzuerlegen sein werden.

### § 3 Rechtsschutzversicherung

1. Sofern der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, richtet sich sein Erstattungsanspruch gegen die Rechtsschutzversicherung nach den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag. Rechtsschutzversicherungen sind regelmäßig nicht verpflichtet, Rechtsanwaltskosten in sämtlichen Rechtsgebieten und unabhängig von ihrer Höhe zu erstatten.
2. Der Mandant ist verpflichtet, an den Rechtsanwalt das gesetzlich geregelte oder das vertraglich vereinbarte Honorar zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe seine Rechtsschutzversicherung hierauf Erstattungen leistet. Rechtsschutzversicherungen erstatten nur in Ausnahmefällen anwaltliche Honorare aus Vergütungsvereinbarungen, mit denen die gesetzlichen Gebühren überschritten werden. Der Mandant bleibt auch dann zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten verpflichtet, wenn seine Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage nachträglich widerruft.
3. Ein mit der Rechtsschutzversicherung vereinbarter Selbstbehalt ist vom Mandanten zu tragen.
4. Erstattet die Rechtsschutzversicherung nur einen Teil des anwaltlichen Honorars und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, die weiteren Rechtsanwaltskosten zu tragen, hat der Mandant den streitigen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mandant den Rechtsanwalt mit der Erhebung einer Klage gegen die Rechtsschutzversicherung beauftragt.

### § 4 Geringes Einkommen

1. Ist der Mandant aufgrund seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen, ist er verpflichtet, den Rechtsanwalt hierüber bereits bei der Beauftragung zu informieren. Entsprechende Verschlechterungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse während der Mandatsbearbeitung hat der Mandant dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Der Rechtsanwalt prüft sodann, ob dem Mandanten Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zusteht. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, bleibt der Mandant verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen.
2. Hat der Mandant den Rechtsanwalt damit beauftragt, eine Klage zu erheben oder die Rechtsverteidigung gegen eine Klage zu übernehmen und hat der Rechtsanwalt diesbezüglich Prozesskostenhilfe für den Mandanten beantragt, so hat der Mandant die Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen, wenn er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz bzw. vor Abschluss eines vorgeschalteten Prozesskostenhilfverfahrens beibringt.
3. Auch wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, hat der Mandant im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen.
4. Der Mandant macht sich unter Umständen strafbar, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Gericht unvollständige oder falsche Angaben macht oder wenn er den Rechtsanwalt über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse täuscht.

### § 5 Pflichtverteidigung

Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung kann die Staatskasse beim Mandanten Rückgriff für die Kosten seiner Pflichtverteidigung nehmen.

### § 6 Besondere Hinweise

1. In Arbeitsgerichtssachen in 1. Instanz besteht – auch im Falle des Obsiegens – kein Kostenerstattungsanspruch gegen die unterliegende Partei. Dies gilt auch für etwaige vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeiten.
2. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Mandanten in deutscher Sprache. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind vom Mandanten zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
3. Telefonische Auskünfte des Rechtsanwalts sind zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich des Sachverhalts und der erteilten Auskunft nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Mandanten verbindlich.